

Zutreffendes bitte ankreuzen  bzw. ausfüllen!

# Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 12. Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Antragseingang

## Leistungen zur Schulbildung

Schulassistenz

Eigenanteil zur Schülerbeförderung

### Persönliche Angaben des zu fördernden Schülers/Schülerin

Name		Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Wohnanschrift des Kindes (PLZ, Ort, Straße, Nr.)			

Krankenkasse/ Versicherungsnummer	/						
Pflegegrad	ja	1	2	3	4	5	nein
zusätzliche Betreuungs- leistungen nach dem SGB XI	ja	nein					
Schwerbehindertenausweis	ja, seit		gültig bis:			nein	
	Merkzeichen		Behinderungsgrad	%			

Behinderung wegen:	Unfall	Gewaltverbrechen	Impfschaden
Ansprüche auf Entschädigung	ja		nein
Weitere Therapien/Leistungen: (Logopädie, Ergo-, Physio- therapie, Sozialpadiatrisches Zentrum etc., o. ä.)			
Amtsvormund	ja	Name:	nein

Pflegeeltern (Name, Anschrift, Telefonnummer)	
Familienhelfer (Name, Anschrift, Telefonnummer)	

Anschrift der Schule	Regelschule
	Lernförderschule
Seit wann	G-Schule

geplanter Leistungsbeginn	
Leistungserbringer/ Einrichtung	

Antrag auf Eingliederung - Leistungen zur Schulbildung  
Stand 07/2018

Angaben zur Familie	Vater	Mutter
Name, Vorname		
Geburtsdatum, Geburtsort		
Ggf. abweichende Wohnanschrift		
Familienstand		
ausgeübter Beruf		
Telefonnummer für Rückfragen		
Sorgerecht	ja                      nein	ja                      nein
gerichtlich bestellter Betreuer	ja, Name:	ja, Name:

### Erforderliche Unterlagen - siehe Beiblatt

### Erklärung

Die Angaben in diesem Antrag werden aufgrund §§ 60 - 65 Sozialgesetzbuch, 1. Buch (SGB I) erhoben. Sie werden zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen sowie etwaiger Ansprüche gegenüber Drittverpflichteten benötigt. Bei fehlender Mitwirkung kann die beantragte Leistung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Mit ist bekannt, dass ich mich wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben strafbar mache (§ 263 Strafgesetzbuch - Betrug) und zu unrecht erlangte Leistungen erstatten muss. Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind unverzüglich mitzuteilen.

Ich erkläre mich einverstanden mit der Anforderung und Übermittlung vorhandener Gutachten, Befunde und Untersuchungsergebnisse (z.B. Diagnose - und Epikrisedaten, Therapie- und Behandlungsverlauf, usw.). Das erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Sachaufklärung und zur Vermeidung von Kosten wegen Doppelbegutachtungen im Zusammenhang mit dem von mir gestellten Antrag.

Ich entbinde dazu die verantwortlichen Ärzte/Einrichtungen von der Schweigepflicht.

Mir ist bekannt, dass im Rahmen des Gesamtplanverfahrens eine Hospitation in der Einrichtung durchgeführt wird.

Das Informationsblatt zum Datenschutz habe ich erhalten.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der sorgeberechtigten Person

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der sorgeberechtigten Person

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Aufnehmenden

# Sozialhilfe

Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht

## Schulassistenz

Folgende Unterlagen werden neben dem Antragsformular benötigt:

- eine Kopie vom Schulfeststellungsbescheid,
- eine Kopie des Sonderpädagogischen Fördergutachten,
- Kopien aktueller ärztlicher Unterlagen, die behinderungsbedingt aussagekräftig sind,
- Nachweis darüber, wer (welcher Anbieter) diese Einzelfallhilfe erbringt/erbringen soll,
- Kopie des Schwerbehindertenausweis,
- Nachweis des Pflegegrades bzw. über zusätzliche Betreuungsleistungen,
- Nachweis der Zugehörigkeit Krankenkasse.
- Eine Darstellung/Schilderung von den Eltern, wann genau Ihr Kind während des Schulbesuches die Assistenzhilfe benötigt, einschließlich konkreter Angabe der Problemlagen.
- Eine Stellungnahme der Schule mit genauer Darstellung inwieweit neben dem sonderpädagogischen Förderbedarf ein weiterer behinderungsbedingter Unterstützungsbedarf besteht.  
Die sonderpädagogische Förderung ist Aufgabe der Schule und von ihr zu verwirklichen.  
Der Einzelhelfer hat keine Bildungsvermittlung zu betreiben, sondern soll den Schüler durch didaktische Signale befähigen, das pädagogische Angebot der Schule wahrzunehmen.
- Bei Beschulung im Regelschulbereich eine Kopie der Genehmigung der integrativen Unterrichtung.

Ist für die Betreuung/Einzelfallhilfe während des Schulbesuches qualifiziertes medizinisches Personal, z.B. für die spezielle Betreuung/Pflege oder auch Krankenbeobachtung des Kindes notwendig oder wird empfohlen, gilt hier die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkasse.

Trifft dieses zu benötigen wir zur Prüfung von vorrangigen Ansprüchen einen Nachweis über die Beantragung der Leistung bei der zuständigen Krankenkasse (die ärztliche Verordnung über intensive Krankenbeobachtung und Krankenpflege mit Einsatz in der Schule).

Bei der Erbringung medizinischer Leistungen haben die Leistungen der Krankenkasse Vorrang vor den Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen der Sozialhilfe.

Gemäß dem Nachrang der Sozialhilfe - § 2 SGB XII erhält Sozialhilfe nicht, wer sich vor allen durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen (u. a. die Krankenkassen), erhält.

**Die Leistung im Rahmen der Hilfe zur Schulbildung bedarf einer Bedarfsermittlung vor Ort. Die Prüfung des detaillierten Bedarfes wird durch den sozialen Dienst des Sozialamtes mit einer Einschätzung in der Schule erfolgen.**

Erst nach Vorlage aller Unterlagen kann über eine Leistungsgewährung im Rahmen des Sozialgesetzbuches, 12. Buch (SGB XII) entschieden werden.

# Sozialhilfe

Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht

## Eigenanteil zur Schülerbeförderung

Folgende Unterlagen werden neben dem Antragsformular benötigt:

- eine Kopie vom Schulfeststellungsbescheid der Sächsischen Bildungsagentur,
- eine Kopie des Sonderpädagogischen Fördergutachten,
- **Kopien aktueller ärztlicher Unterlagen, die behinderungsbedingt aussagekräftig sind,**
- Kopie des Schwerbehindertenausweis sowie des Bescheides
- Nachweis des Pflegegrades bzw. über zusätzliche Betreuungsleistungen
- Nachweis der Zugehörigkeit Krankenkasse
- eine Kopie des Bescheides zur Genehmigung einer besonderen Beförderungsleistung für das Schuljahr
- Ihre Bankverbindung (BIC und IBAN)
- eine Mitteilung, über welche Art von Einkommen Sie verfügen.

Erhalten Sie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch, 2. Buch (SGB II) Arbeitslosengeld II.

Grundsätzlich haben sich Schüler bzw. deren Eltern/Erziehungsberechtigten lt. der Schülerbeförderungssatzung an den notwendigen Kosten zu beteiligen.

Die Höhe dieses Eigenanteiles wird von dem zuständigen Schulverwaltungsamt in dessen Bereich sich die Schule befindet, festgesetzt.

Vorrangig werden die Eigenanteile im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe übernommen. Zur Prüfung dieser Ansprüche werden die Angaben zur **Art** des Einkommens benötigt.

Beantragt werden die Leistungen:

- für Leistungsberechtigte von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, in dem für Sie zuständigen Jobcenter
- für Kinder bzw. deren Eltern welche Sozialhilfe oder Wohngeld bzw. einen Kinderzuschlag zum Kindergeld erhalten, in dem für Sie zuständigen Sozialamt.

Erst nach Vorlage aller Unterlagen kann über eine Leistungsgewährung im Rahmen des Sozialgesetzbuches, 12. Buch (SGB XII) entschieden werden.

## Datenschutzinformation

### zum Antrag/Verfahren auf Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

- Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Erhebung beim Betroffenen

- Art. 14 DSGVO Erhebung bei anderen Stellen oder Dritten

#### 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Der Landkreis Zwickau verarbeitet (insbesondere erhebt, übermittelt und speichert) Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen eines Antrages/Verfahrens auf Leistungen nach dem SGB XII – Sozialhilfe -.

#### 2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist

Landkreis Zwickau, Landratsamt  
Postfach 10 01 76, 08067 Zwickau  
Sozialamt  
E-Mail: [sozialamt@landkreis-zwickau.de](mailto:sozialamt@landkreis-zwickau.de)  
0375 4402-0

#### 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landkreis Zwickau, Landratsamt  
Postfach 10 01 76, 08067 Zwickau  
Datenschutzbeauftragte/r  
E-Mail: [datenschutz@landkreis-zwickau.de](mailto:datenschutz@landkreis-zwickau.de)  
Tel.: 0375/4402-0

#### 4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

##### a) Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden erhoben, um über Ihren geltend gemachten Leistungsanspruch auf Leistungen nach dem SGB XII rechtskonform entscheiden zu können.

##### b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit dem SGB XII und Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) verarbeitet.

#### 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an

- im Zweiten Kapitel des SGB X genannte Stellen (gesetzliche Übermittlungsbefugnisse)
- mit der Abwicklung der Zahlung befasste Stellen innerhalb des Landkreises Zwickau, insbesondere die Kreiskasse
- mit der Erbringung von Sozialleistungen beauftragte Dritte, insbesondere Pflegedienste, Pflegeheime, Leistungserbringer der Behindertenhilfe, sonstige Leistungserbringer
- von der Erbringung von Sozialleistungen betroffene Dritte, insbesondere Schulen, weitere Kinder- sowie Bildungseinrichtungen, Essenanbieter, Vereine
- mit der Begutachtung beauftragte Dritte, insbesondere Gesundheitsämter, Rentenversicherungsträger, Medizinischer Dienst der Krankenkassen
- zuständige Prüf- und Aufsichtsbehörde

## **6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland**

Ihre Daten werden nicht an Drittstaaten übermittelt.

## **7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landkreis Zwickau so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für Akten zu Leistungen nach dem SGB XII gemäß Aktenplan erforderlich ist, in der Regel 10 Jahre nach Abschluss des Aktenvorganges.

## **8. Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten.

## **9. Widerrufsrecht bei Einwilligung**

Wenn Sie in die Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten durch den Landkreis Zwickau durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

## **10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten**

Sie sind verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem SGB XII i. V. m. SGB I und SGB X.

Der Landkreis Zwickau benötigt Ihre Daten, um Leistungen nach dem SGB XII bearbeiten und über diese entscheiden zu können.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden und Leistungen nach dem SGB XII werden versagt/abgelehnt.

## **11. Möglichkeit der Datenerhebung bei anderen Stellen oder Dritten - Quelle der Daten**

Unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels SGB X, insbesondere § 67a SGB X können wir die sich aus dem Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII ergebenden erforderlichen Daten auch bei den in § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) oder in § 69 Absatz 2 SGB X genannten Stellen oder bei anderen Personen oder Stellen erheben.